Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 10 (1954)

Heft: 11

Artikel: Sprachliche Doppelformen in alten Dokumenten

Autor: Sommer, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-420361

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sprachliche Doppelformen in alten Dokumenten

Dr. Hans Sommer

Vor dem Serrschaftsschreiber zu Dießbach im bernischen Umtsbezirk Ronolsingen erschienen am 11. März 1734 die Brautleute Sanns Aebersold und Anna Graf, um nach Landesbrauch einen "Ehetagbrief" aussertigen zu lassen. Der junge Mann erklärte vertraglich, "seine geliebte Sochzeiterin grad allso bald nach vollbrachtem Rirchgang zu sich in seines Stiesvatters Haus und Seimb und under seinen Schutz und Schirm, Schatten und Scherm zu nemen, sie mit nahrung und Ihrem Stand gemäßer Rleidung zu versehen und zu versorgen"; die Braut ihrerseits gelobte, "Ihme all Ihr haab und guth zuzebringen", und beide waren willens, "je Eins das andere desselben genoß und Theilhafftig zu machen".

Ich suchte zwar nach andern Dingen in den fleckigen, verstaubten Schweinslederbänden, die der trußigstolze Turm des Schlosses zu Wildbeherbergte, aber die eben zitierte Stelle im "Gerichts- und Contractenmanual Diesbach" gebot dem über die Seiten eilenden Blick Einhalt, und ein freudiges Gefühl schickte sich an, den beiden Sochzeitsleutchen über Zeiten und Jahrhunderte hinweg ein Glückauf in den Ehestand zuzurusen. Denn kann man sich nach Inhalt und Form schöneres Eheversprechen denken als das unseres Oberdießbachers Sans Aebersold und seiner Braut Anna aus Bleiken? Gleicht es nicht einer edlen Rose in einem edlen Relch? Welche Braut wünschte nicht, Er, "der Serrlichste von Allen", nehme sie in seinen "Schutz und Schirm, Schatten und Scherm"!

Der schöne kleine Zufallsfund hatte mein Interesse für die sprachliche Form der vergilbten Texte wachgerusen. Bald erwies es sich, daß
die eindringlichen Doppelausdrücke, die den Chevertrag AebersoldGraf aus dem Jahre 1734 kennzeichnen, kein außergewöhnliches Stilmerkmal jener vergangenen Zeiten darstellen: in besonders reichem Maße enthalten die Dokumente aus dem 17. Jahrhundert — es ist im folgenden immer von konolfingischen Akten die Rede — Wortpaarungen und Zwillingsformen. Alles und jedes wurde in den Schreibstuben von diesen sprachlichen Klammern umfaßt. Bald sind die beiden Wörter nur begrifflich verwandt (Grund und Voden, Sab und Gut, Ziel und Mark, Brief und Siegel), bald stimmen sie durch den Gleichklang der Silben überein (Weg und Steg, Dach und Gemach); stark vertreten sind endlich — ein Nachklang der frühdeutschen Vorliebe für den Anlautreim — die alliterierenden Formen nach dem Muster Haus und Hof, ledig und los, nußen und nießen, reuten und rinden. — Da und dort mag die Entstehung solcher Doppelausdrücke einem unbewußten Spieldrang und einem natürlichen Spürsinn für die Wirkung des Gleichklangs zuzuschreiben sein; in manchen Fällen erhält man doch den Eindruck, die "Doppelführung" entspringe nach dem Rezept "Doppelt genäht hält besser" dem Bedürfnis nach vermehrter Deutlichkeit und größerer Anschaulichkeit.

Wie bildkräftig werden beispielsweise Raufs- und Verkaufsbedingungen festgesett! Wo ein Seimwesen "ufrecht und redlich" gekauft worden ist, geht alles an den Räufer über: "Baus und Hof mit wund und weid, mit zäunen und hegen, wilden und zahmen böumen, mit tach und gemach, grund und boden, stäg und wäg, Uf= und Ab= fahrt, mit Stuben und stöcken, Wasser und wasserrünsen" usw. Oft genügen "Dach und Gemach" nicht, um bei einem "kauff und märit" anzugeben, daß wirklich alles und jedes "begriffen und eingeschlossen" sei; verdeutlichend rücken noch folgende sinnerfüllte, bildgesättigte Doppelformen auf, "Fundens und Unfundens" (was immer noch zum Vorschein kommen mag), "uf und abe", "was Nagel und Nuth fasset und begreifft", "alle andern rechtsame und zügehört", "Schiff und aschir" (ein heute noch allgemein gebräuchlicher Ausdruck); vorbehalten bleiben "für und brüch". — Die Raufsumme wird einmal dem Verkäufer "nach volgender form und gestalten ußgericht und bezalt" ... (folgt Aufzählung der verschiedenen Münzsorten), während "uff nechstkünftig meben 1673 die überige restierende Summa, was noch freiden und rechnung bringen mag", fällig wird. Der verabredete Termin heißt etwa "Ziel und Tag". Ist das Zahlgeschäft erledigt, so erklärt sich der Verkäufer als "vernüegt und bezalt" (vernüegen = zufriedenstellen). Streithähne werden ermahnt, "dise ihre spanige Sach ... für todt aufzugeben und content und zufrieden zu sein". Cheleute oder "Chemöntschen" versprechen "ein andere fahl und Raht zethun, wie es ehrlichen Ehegemechelden zimpt und gebürt" (Fall und Rat wohl Umschreibung für die Silfe jeglicher Art).

Ein Tischmacher in Worb, er ist nicht Burger, wohl aber "ein erborner Worber", erhält zu Weihnachten 1652 von Serrschaft und Semeinde Worb einen Sausplatz geschenkt. Ausdrücklich bedeutet man ihm aber, das Geschenk berechtige den Empfänger nicht zu weitergehenden Ansprüchen auf Allmend und andern Burgernutzen; er, Samuel Zimmermann, solle im Gegenteil "by alten brüchen und rechten verblyben, ouch ussert zihl und march was hus und heimbd begryft kein Ansprach und vorderung zehaben, sonder sich dessen vernüegen was eine Serschaft und Smein Ime uß Varmherzigkeit mittheilen werden".

Vergleiche mit älteren, nicht (oder nicht mehr) in Schlößwil bebeimateten Urkunden (Fontes rerum bernensium, Nechtsquellen) ergeben, daß der anschauliche Doppelbegriff schon früh in die amtlichen Dokumente Eingang gefunden hat. Um 26. November 1486 befahl der Verner Nat auf Vitten der ehrsamen stadtbernischen Schneidermeister — welche die fremde Ronkurrenz fürchteten —, "söllich frömdd schnyder alle, ... so nit mit Suß, hose, fur und liecht hinder unß sißend und ihr handwerch wider gemenner menster Ordnung übendt, von stund an von unsern landen und gebieten ... ze whsen" (Feuer und Licht stehen hier stellvertretend für eigenen Saußhalt). Ein andermal (1555) gilt daß Verditt den fremden Schuhmachern, "so nit unsere hindersäßen sind und weder lieb noch lehd mit inen (den einheimischen) tragend". Die in fremder Saußhaltung lebenden Tagwaner und Dienstknechte werden angesprochen als solche, "die nit ... mit huß und hos, für (Feuer) und liecht gesässen sind".

Im Jahre 1403 beklagten sich die Dorfleute von Trimstein bei den Serren von Vern darüber, daß die Vewohner von Münsingen ihnen nicht gestatten wollten, den Kirchweg dorthin auch für Sochzeiten und Leichenbegängnisse zu benutzen (offenbar eine hübsche freundnachbar-liche Schikane). Dieser Tatbestand wird in der Sprache der Zeit mit unübertrefslicher Vildhaftigkeit wiedergegeben: "... uff die dorflüte gesessen ze Münsingen, umb dz (daß) si nit die selben von Trymstein ihren kilchweg, so si zuo der selben kilchen ze Münsingen hettin, wöltin lazen varen und gan, brut und baren dahin ze sühren ...": Braut und Vahre — Sochzeit und Tod....